

Der Text dieser Studien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

**Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen
Masterstudiengang European Master in Lexicography/
Europäischer Master für Lexikographie der
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
— MPOEMLex —
Vom 4. September 2009**

geändert durch Satzungen vom
29. August 2016 / Nachtrag 8. März 2019
23. Juli 2019
23. Februar 2023
31. Juli 2023

Aufgrund von Art.9 Abs. 1, Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und 90 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (**BayHIG**) vom 5. August 2022 erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich, Zweck der Masterprüfung	2
§ 2	Akademischer Grad	2
§ 3	Studienbeginn	2
§ 4	Struktur des Masterstudiengangs, Prüfungen und Regelstudienzeit, Unterrichts- und Prüfungssprache	2
§ 5	ECTS-Punkte	4
§ 6	Modularisierung, studienbegleitende Leistungsnachweise	4
§ 6 a	Anwesenheitspflicht	4
§ 7	Lehr- und Lernformen	5
	[aufgehoben].....	5
§ 8	Prüfungsformen	5
§ 9	Prüfungsfristen, Folgen der Fristversäumnis	6
§ 10	Prüfungsausschuss.....	6
§ 11	Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt	7
§ 12	Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verswiegenheitspflicht	8
§ 13	Zugangskommission	8
§ 14	Anerkennung von Kompetenzen.....	8
§ 15	Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme	9
§ 16	Entzug akademischer Grade	10
§ 17	Mängel im Prüfungsverfahren.....	10
§ 18	Schriftliche Prüfung.....	10
§ 18 a	Elektronische Prüfung.....	11
§ 19	Mündliche Prüfung.....	11
§ 20	Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote	12
§ 21	Ungültigkeit der Prüfung	13

§ 22	Einsicht in die Prüfungsakten.....	13
§ 23	Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Grade distribution table, Urkunde.....	13
§ 24	Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung.....	14
§ 25	Nachteilsausgleich.....	14
§ 26	Studienberatung.....	15
§ 27	Qualifikation zum Masterstudium.....	15
§ 28	Zulassung zu den Prüfungen.....	16
§ 29	Masterprüfung.....	16
§ 30	Masterarbeit.....	16
§ 31	Wiederholung von Prüfungen.....	18
§ 32	Inkrafttreten.....	18
Anlage I	20
Anlage II	Studienverlaufsplan.....	24

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Masterprüfung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Zugang zum und das Studium und die Prüfungen im Masterstudiengang European Master in Lexicography / Europäischer Master für Lexikographie mit dem Abschlussziel Master of Arts.

(2) ¹Der Master of Arts ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse in den Fächern ihres Masterstudiums erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten sowie diese weiterzuentwickeln und
- auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Prüfungen wird der akademische Grad Master of Arts (abgekürzt M.A.) verliehen, der auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden kann.

§ 3 Studienbeginn

Das Masterstudium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Struktur des Masterstudiengangs, Prüfungen und Regelstudienzeit, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) ¹Der internationale Masterstudiengang European Master in Lexicography/ Europäischer Master für Lexikographie wird im Rahmen eines Joint-Degree-Abkommens mit mehreren Partneruniversitäten durchgeführt und umfasst eine Studienzeit von vier Semestern einschließlich der Zeit für die Erstellung einer Masterarbeit. ²Das zweite Semester verbringen die Studierenden einer Kohorte an einer der teilnehmenden Partneruniversitäten (Blockseminarsemester). ³Findet das Block-seminarsemester des internationalen Masterstudiengangs an der FAU statt, verbringen deren Studierende entweder das erste oder dritte Semester im Ausland.

(2) ¹Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. ²Sie besteht aus sämtlichen, dem Masterstudium zugeordneten Fachmodulen, wie sie in **Anlage II** beschrieben sind.

(3) ¹Die Regelstudienzeit des Masterstudiums einschließlich der Prüfungen beträgt vier Semester. ²Zum erfolgreichen Abschluss ist der Erwerb von 120 ECTS-Punkten erforderlich.

(4) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprachen in den Modulen sind Deutsch und Englisch; Näheres regeln die **Anlage II** bzw. das Modulhandbuch. ²Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

§ 5 ECTS-Punkte

(1) ¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit ca. 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitslast von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 6 Modularisierung, studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder einer Studienleistung bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Prüfungsteilen oder Teilprüfungen, bzw. aus einer Kombination aus Prüfungs- und/oder Studienleistungen bestehen. ⁴Leistungsnachweise in Form von mehrteiligen unbenoteten und/oder beliebig oft wiederholbaren Studienleistungen zählen nicht als mehrteilige Prüfungsereignisse im Sinne des Satz 3. ⁵ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Prüfung festgestellt wird. ⁶Studienbegleitende Prüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden.

(3) ¹Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, elektronisch, mündlich, über elektronische Kommunikationsmittel oder in fachspezifischer Form (z. B. Übungsleistungen, praktische Übungsleistungen, Seminarleistungen, Exkursionsleistungen) erfolgen oder in anderer Form erfolgen. ³Bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) – **EFernPO** – zu beachten. ⁴Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. ⁵Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung des Bestehens oder Nicht-Bestehens beschränken.

(4) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im Masterstudiengang European Master in Lexicography / Europäischer Master für Lexikographie an der FAU voraus; dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen i. S. d. § 31.

§ 6 a Anwesenheitspflicht

(1) ¹Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. ²Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, nur durch die Anwesenheit an

einem bestimmten Ort erreicht werden kann oder zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ³Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) ¹Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. ³Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) ¹Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen, sofern diese in Präsenzform abgehalten werden, mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt. ²Werden Lehrveranstaltungen im Online-Format abgehalten, erfolgt die Kontrolle der Anwesenheit durch die bzw. den Lehrenden mittels eines Namensabgleichs. ³In diesem Rahmen überprüft die bzw. der Lehrende, ob die auf der Anmeldeliste verzeichneten Namen tatsächlich den Namen entsprechen, mit denen Studierende an der Lehrveranstaltung teilnehmen. ⁴Nehmen Studierende unter einem Pseudonym an einer Lehrveranstaltung im Online-Format teil, so haben sie der bzw. dem Lehrenden dies in anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen mitzuteilen und ihren Klarnamen zu nennen, um den Abgleich zu ermöglichen.

§ 7 Lehr- und Lernformen

[aufgehoben]

§ 8 Prüfungsformen

(1) Im Masterstudiengang werden insbesondere folgende Prüfungsformen der Fachmodule anerkannt:

1. Vorträge (Referate)
2. Hausarbeiten
3. Kurzeassays
4. Protokolle
5. Exzerpte
6. Mündliche Prüfungen und Kolloquien
7. Mitarbeit in Arbeitsgruppen
8. Klausuren
9. Masterarbeit

(2) Nähere Angaben über die Prüfungen finden sich in der **Anlage II** und in den Modulbeschreibungen.

§ 9 Prüfungsfristen, Folgen der Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass in der Masterprüfung 120 ECTS-Punkte bis zum Ende des Regeltermins erworben sind. ²Regeltermin ist das vierte Fachsemester. ³Der Regeltermin nach Satz 2 darf in der Masterprüfung um zwei Semester überschritten werden (Überschreitungsfrist). ⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(3) ¹Die Gründe nach den Absätzen 1 und 2 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder an. ²Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. ³Wählbar sind alle der Fakultät hauptberuflich angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. ⁴Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Mitglied für drei Jahre zu der bzw. dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. ⁵Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann ihr bzw. ihm bzw. dem Prüfungsausschuss obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er trifft, mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden, alle anfallenden Entscheidungen, soweit sie nicht an das Prüfungsamt oder die Prüfungsbeauftragten delegiert sind. ⁴Der Prüfungsausschuss überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. ⁵Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, auch unter geschlechtsspezifischen Aspekten, und gibt gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Prüfungsordnung; vor einer Änderung ist er zu hören. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen. ⁷Für den Geschäftsgang gilt § 30 der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (**GrO**).

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(5) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der bzw. dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide der bzw. dem einzelnen Studierenden in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide werden im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten erlassen, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 11 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt

(1) Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

(2) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt gegeben.

(3) ¹Unbeschadet der Fristen nach §§ 9, 31 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²§ 9 Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. ³Mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung für diesen Prüfungstermin und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. ⁴Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder in einem späteren Semester möglich. ⁵Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach § 15 Abs. 1. ⁶Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist unzulässig.

§ 12 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Gutachterinnen bzw. Gutachter. ²Zu Prüfenden, Gutachterinnen bzw. Gutachtern können alle nach **BayHIG** und der BayHSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden. ³Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel in der Person der bzw. des Prüfenden ist zulässig. ⁴Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt ihre bzw. seine Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. ⁵Bei befristet beschäftigten Prüfungsberechtigten gilt die Prüfungsberechtigung dagegen nur für die vertraglich vereinbarte Dauer der Beschäftigung. ⁶Auf Antrag kann der jeweilige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der jeweiligen Beschäftigungsstelle die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.

(2) ¹Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(3) ¹Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 **BayHIG** bzw. Art. 20, 21 **BayVwVfG**.

(4) ¹Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 Sätzen 2 und 3 **BayHIG**.

§ 13 Zugangskommission

(1) Die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt der Zugangskommission, die für den internationalen Masterstudiengang European Master in Lexicography / Europäischer Master für Lexikographie bestellt wird.

(2) ¹Die Zugangskommission besteht aus drei Mitgliedern der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie: einer Professorin bzw. einem Professor als der bzw. dem Vorsitzenden, einer weiteren hauptberuflichen Hochschullehrerin bzw. einem weiteren hauptberuflichen Hochschullehrer und einer bzw. einem hauptberuflich im Dienst der Universität stehenden wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter. ²Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie bestellt die Mitglieder für eine Amtszeit von drei Jahren und regelt die Vertretung; Wiederbestellung ist möglich. ³§ 10 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 14 Anerkennung von Kompetenzen

(1) Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in denselben Fächern eines Masterstudiengangs an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder an einer der Partner-Universitäten des EMLex-Konsortiums werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines anderen Studiengangs an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern

hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(3) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(4) ¹Die Noten anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 19 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 19 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet. ³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(5) ¹Anerkennung und Anrechnung erfolgen auf Antrag. ²Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ³Vorbehaltlich der Regelung in Satz 4 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ⁴Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist. ⁵Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. Fachvertreters. ⁶Die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 15 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende von einem Prüfungstermin nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist (vgl. § 11 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt; § 9 Abs. 3 bleibt unberührt. ²Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ⁵Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.

(2) Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 2 oder Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

§ 16 Entzug akademischer Grade

Der Entzug des Mastergrades richtet sich nach Art. 101 **BayHIG**.

§ 17 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 18 Schriftliche Prüfung

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. ²Schriftliche Prüfungen können auch als sog. „Open-Book-Prüfung“ abgehalten werden, bei der die Studierenden unbeaufsichtigt innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine oder mehrere Aufgaben unter der Zuhilfenahme eines erweiterten Kreises an Hilfsmitteln bzw. sämtlicher Hilfsmittel – jedoch ohne die Hilfe dritter Personen – bearbeiten; Näheres regelt die Modulbeschreibung. ³Bei Prüfungen i. S. d. Satz 2 sind die Aufgabenstellungen möglichst auf das Prüfen von höheren Kompetenzen wie Verständnis, Analysieren, Transfer und Anwendung auszurichten.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen werden grundsätzlich von einer bzw. einem Prüfenden bewertet. ²Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen. ³Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer bzw. einem zweiten Prüfenden zu bewerten. ⁴Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. ⁵Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 20 Abs. 1 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(3) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). ²Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. ⁴Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁶Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und

werden nicht gewertet. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen; es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. ¹⁰Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(4) ¹Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat bzw. 60 Prozent der zu erzielenden Punkte erreicht hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 und 4 nur für diesen Teil.

§ 18 a Elektronische Prüfung

¹Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. ²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ⁴Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁵Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

§ 19 Mündliche Prüfung

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestellt wird. ³In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jede bzw. jeder Prüfende die Note nach § 20 fest. ⁴§ 20 Abs. 1 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(3) ¹Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung während eines der nachfolgenden Prüfungszeiträume unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen; auf Verlangen der Prüfungskandidatinnen bzw. -kandidaten werden Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Prädikate und Noten ausgedrückt:

Prädikat	Note	Erläuterung
sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3, 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Prüfung (§ 6 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ bewertet ist. ³Bei unbenoteten Prüfungen (§ 6 Abs. 3 Satz 4) lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“, dies gilt auch im Falle einer Kombination aus mehreren Studienleistungen in Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 3. ⁴Eine Modulprüfung ist vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in der Anlage II bestanden, wenn alle Prüfungsteile bzw. Teilleistungen (§ 6 Abs. 2 Satz 3) bestanden sind; Satz 2 bleibt unberührt. ⁵Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen bzw. Teilleistungen, so ergibt sich die Note aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten. ⁶Satz 5 kann auch bei Prüfungen angewendet werden, die keine mehrteilige Prüfung im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 darstellen, jedoch gleichwohl aus mehreren Teilen bestehen (bspw. Klausur mit einer Kombination aus Antwort-Wahl-Verfahren und offenen Fragen); Näheres zur Bewertung regelt in diesem Fall die **Anlage II**. ⁷Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. ⁸Das Bewertungsverfahren soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.

(2) ¹Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und / oder Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten: ²Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 18 Abs. 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen bzw. die Mindestzahl der zu erzielenden Punkte erreicht, erhält die Note 1,0 ("sehr gut"), wenn mindestens 75 Prozent, 2,0 ("gut"), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent, 3,0 ("befriedigend"), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent, 4,0 ("ausreichend"), wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet bzw. erreicht wurden. ³Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 18 Abs. 5 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, neben der Note 5,0 auch die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung und der Module lautet: bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = ausreichend
über 4,0 = nicht ausreichend

(4) ¹Die Modulnoten werden aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilleistungen errechnet. ²Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. ³Wird in einem Modul nur eine benotete Prüfung abgehalten, bildet sie die Modulnote. ⁴Bei nicht benoteten Studienleistungen beschränkt sich die Bewertung des Moduls auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(5) ¹In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Modulnoten mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) **Anlage II** kann vorsehen, dass einzelne Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen mit unterschiedlichem Gewicht in die Notenberechnung für die Gesamtnote eingehen.

§ 21 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des einzelnen Prüfungsverfahrens erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem zuständigen Prüfungsamt zu stellen. ²Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, diese Frist einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechend beantragen. ³Die Einsicht wird durch die bzw. den Prüfenden gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 23 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Grade distribution table, Urkunde

(1) Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement, ein Grade distribution table und eine Urkunde über die gemeinsame Verleihung des akademischen Grades (Joint Degree) von den Partnerhochschulen.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Module, Modul- und Fachnoten, Titel und Note der Abschlussarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung, wobei jeweils vermerkt wird, welche Leistungen an den Partnerhochschulen erbracht wurden. ²Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ³Das Diploma Supplement enthält weitere Angaben zur Qualifikation der Absolventin bzw. des Absolventen. ⁴Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁵Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 24 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

¹Wer die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt. ²Die bzw. der Studierende kann sich darüber hinaus im Prüfungsverwaltungssystem selbst eine Übersicht der in den einzelnen Modulen erzielten Noten ausdrucken.

§ 25 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Maßnahmen sind hinsichtlich Schwangerer zu treffen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. ³Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst vier Wochen vor der Prüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 26 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der FAU (Informations- und Beratungszentrum) berät in allgemeinen Studienangelegenheiten:

1. vor Studienbeginn,
2. bei geplantem Wechsel des Studienfaches und
3. im Falle der beabsichtigten Aufgabe des Studiums.

(2) Das Studien-Service-Center der Fakultät berät zum Studienaufbau und zur Studienplanung.

(3) Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Institute der am Studium beteiligten Fakultäten durchgeführt.

§ 27 Qualifikation zum Masterstudium

(1) ¹Die Qualifikation zum Masterstudium wird nachgewiesen durch:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer Hochschule (Staatsexamen, Diplom, Magister bzw. Bachelor) bzw. einen sonstigen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss in folgenden Fächern bei dem hinsichtlich der Qualifikation keine wesentlichen Unterschiede bestehen:

- a) Linguistik (auch: Computerlinguistik, angewandte Linguistik)
- b) Germanistik
- c) Anglistik
- d) Romanistik
- e) Hispanistik
- f) Übersetzungswissenschaft
- g) Kommunikationswissenschaft
- h) Medienwissenschaft
- i) Slavistik
- j) Indogermanistik
- k) Sinologie
- l) Japanologie
- m) Buchwissenschaft
- n) Deutsch als Fremdsprache.

2. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß der **Anlage I**.

²Die Zugangskommission kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. sprachwissenschaftliche Studienanteile in einem anderen Fach) auch Bewerberinnen und Bewerber mit gleichwertigen Abschlüssen anderer als der in Nr. 1 a) – n) genannten Fächer zulassen. ³Die Abschlüsse nach Satz 2 dürfen hinsichtlich der Qualifikation keine wesentlichen Unterschiede zu den in Satz 1 genannten Abschlüssen aufweisen. ⁴Sind ausgleichsfähige Unterschiede zu den Abschlüssen nach Satz 1 Nr. 1 gegeben, kann die Zugangskommission den Zugang unter Auflagen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkten aussprechen, die spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind. ⁵Der Zugang zum Masterstudium unter Auflagen wird unter Vorbehalt gewährt. ⁶Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 86 **BayHIG**.

(2) Bewerberinnen bzw. Bewerber nach Abs. 1 sollen zu den 60 v. H. Besten ihres Jahrganges zählen oder den entsprechenden Studiengang mit der Gesamtnote wenigstens 2,50 (= gut) abgeschlossen haben; bei Abschlüssen, die ein abweichendes Notensystem ausweisen, gelten § 14 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(3) ¹Abweichend von Abs. 1 S. 1 Nr. 1 können Studierende, die in einem Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, auf begründeten Antrag in Ausnahmefällen zum

Masterstudium zugelassen werden, wenn sie mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht haben. ²Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzureichen. ³Der Zugang zum Masterstudium wird unter Vorbehalt gewährt.

§ 28 Zulassung zu den Prüfungen

(1) ¹Wer im Masterstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Prüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. die in **Anlage II** vorgeschriebenen Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgerecht erbracht werden, oder
2. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 29 Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit gemäß **Anlage II**. ²Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit bestanden sind.

(2) Module, die bereits Gegenstand der Bachelorprüfung waren, können wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzgewinns, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext mit dem Qualifikationsziel des Masterstudiengangs ergibt, in der Regel nicht mehr in die Masterprüfung eingebracht werden; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 30 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ²Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten Magister-, Diplom-, Zulassungsarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen (Plagiatsschutz). ⁴Sie soll ca. 60-80 Seiten umfassen und ist mit 30 ECTS-Punkten bewertet.

(2) ¹Die Studierenden schlagen rechtzeitig zur Wahrung der Fristen Nach § 9, spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit, eigenständig ein Thema für die Masterarbeit vor und stimmen dieses mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Masterarbeit ab. ²Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin bzw. vom Betreuer zu bestätigen und dem Prüfungsamt mitzuteilen. ³Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema vorzuschlagen, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu.

(3) ¹Die an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie hauptberuflich im Masterstudiengang Lexikographie tätigen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sind zur Vergabe einer Masterarbeit berechtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln. ³Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der

Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist.

(4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten (Regelbearbeitungszeit); das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise bis zu zweimal um jeweils sechs Wochen verlängern. ³Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁴Ruht die Bearbeitungszeit für einen längeren Zeitraum (mind. drei Monate) i. S. d. Satz 3, so soll der Prüfungsausschuss einen krankheitsbedingten Abbruch der Bearbeitung prüfen mit der Folge, dass die Bachelorarbeit nach Wegfall der Krankheit mit einem neuen Thema neu anzumelden ist. ⁵Sätze 3 und 4 gelten entsprechend in Fällen, in denen die bzw. der Studierende aus schwerwiegenden, nicht in ihrer bzw. seiner Risikosphäre liegenden und nicht von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen, an der Bearbeitung der Bachelorarbeit gehindert ist.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(6) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache oder in englischer Sprache abzufassen. ²Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. ³Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ⁴Die Masterarbeit ist in zwei schriftlichen Exemplaren sowie in maschinenlesbarer, elektronischer Fassung bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. ⁵Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(7) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin bzw. dem Betreuer und von einer Gutachterin bzw. einem Gutachter einer Partneruniversität, die bzw. der vom Prüfungsausschuss nach dieser Prüfungsordnung zur bzw. zum Prüfenden bestellt worden ist, beurteilt. ²Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 20 Abs. 1 Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend. ³Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt daraufhin, dass die Masterarbeit innerhalb eines Monats begutachtet ist.

(8) ¹Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ²Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.

(9) ¹Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb des auf die Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1, Abs. 2 Sätze 2 und 3, Abs. 3 und 4 sowie 6 bis 8 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. ⁴Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach der Bewertung der Arbeit nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der bzw. des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit als Zweitversuch vorzulegen; im

Falle der Ablehnung der Masterarbeit wegen Täuschung bzw. Plagiats ist eine Umarbeitung ausgeschlossen. ⁵Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate ab der Bekanntgabe der Gestattung der Umarbeitung. ⁶Im Falle der Umarbeitung gelten die Abs. 1, Abs. 2 Sätze 2 und 3, Abs. 3 und 4 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 6 bis 8 entsprechend.

§ 31 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen, mit Ausnahme der Masterarbeit, können zwei Mal wiederholt werden; die Wiederholung ist auf die nicht bestandenen Teilprüfungen bzw. Prüfungsteile beschränkt. ²Die Wiederholung bestandener Prüfungen ist ausgeschlossen. ³Die Wiederholungsprüfungen müssen zum nächstmöglichen Termin, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses, abgelegt werden. ⁴Sie sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium gewährleistet ist. ⁵Soweit eine Wiederholung in der Frist des Satz 3 nicht angeboten wird, wird ein anderes Modul angegeben, in dem die Wiederholung ersatzweise stattfindet.

(2) ¹Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen; erfolgt die Beurlaubung aufgrund eines Auslandssemesters, kann der Prüfungsausschuss im Einverständnis mit der bzw. dem Prüfenden eine Ausnahme vorsehen. ²Die Studierenden gelten bei Nichtbestehen einer Prüfung zum nächsten Wiederholungsversuch als angemeldet. ³Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt; ein Rücktritt nach §11 Abs. 3 ist nicht zulässig. ⁴Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 9 Abs. 2) finden entsprechende Anwendung.

(3) ¹Die freiwillige Wiederholung eines bestandenen Leistungsnachweises desselben Moduls ist nicht zulässig. ²Im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 9 können jedoch zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen oder statt nicht bestandener Module andere, alternativ angebotene Module besucht und abgeschlossen werden; die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden nicht angerechnet. ³Besteht die bzw. der Studierende zusätzliche Module, legt sie bzw. er selbst fest, welche der Leistungen in die Notenberechnung eingebracht werden soll. ⁴Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens vier Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses zu erklären. ⁵Die Auswahl wird damit bindend. ⁶Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt von den einem Semester zugeordneten erbrachten Leistungen die bessere an. ⁷Die nicht berücksichtigten Leistungen gehen nicht in die Note ein; sie werden aber im Transcript of Records ausgewiesen.

§ 32 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die vom Wintersemester 2009/10 ab das Studium aufnehmen.

(2) ¹Die zweite Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in Nr. 2.2. der **Anlage I** für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden.

(3) ¹Die dritte Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt, gilt sie für alle Studierenden, die bereits nach einer der bisher gültigen Fassungen dieser

Fachstudien- und Prüfungsordnung studieren und das Studium künftig aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in **Anlage I** für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen werden. ⁴Abweichend von Sätzen 2 und 3 gelten die Änderungen im Basismodul B3-9 und in den Aufbaumodulen A1 und A4 für alle Studierenden, die sich bezogen auf diese Module noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch). ⁵Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen der Studien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Wintersemester 2026/2027 angeboten. ⁶Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab.

(4) ¹Die vierte Änderungssatzung tritt am 1. August 2023 in Kraft. ²Sie gilt für Bewerbungen zum Masterstudium ab dem Wintersemester 2024/2025.

Anlage I

Qualifikationsfeststellungsverfahren für den internationalen Masterstudiengang European Master in Lexicography/Europäischer Master für Lexikographie an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU

1. Zweck der Feststellung

¹Zweck der Feststellung ist, die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber zum Masterstudium EMLex anhand:

- 1.1 ihres Bildungsganges, insbesondere der Leistungen im bisherigen Studium und
- 1.2 ihrer für das Masterstudium relevanten fachlichen und methodischen Kenntnisse zu beurteilen.

²Ziel ist dabei festzustellen, ob die Bewerberinnen und Bewerber den erhöhten Anforderungen des stärker forschungsorientierten Masterstudiums genügen und in der Lage sein werden, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.

2. Verfahren zur Feststellung der Qualifikation

- 2.1 Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Wintersemester durchgeführt.

- 2.2 ¹Der Antrag auf Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist in einem auf der Homepage des Studienganges bekannt gegebenen Zeitraum gemäß Satz 2 über das Bewerbungsportal der FAU zu stellen. ²Bewerbungen zum Wintersemester sind entweder in der Zeit vom 15. Februar bis zum 31. Mai eines jeden Jahres oder vom 15. April bis zum 15. Juli eines jeden Jahres möglich. ³Die in Satz 2 genannten Start- und Endzeitpunkte für die Bewerbungsphase können auch anderweitig untereinander kombiniert werden; davon abweichende Start- und Endzeitpunkte können nicht gewählt werden.

- 2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1 ein tabellarischer Lebenslauf,

- 2.3.2 ein Nachweis über einen Hochschulabschluss (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) gemäß § 27 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bzw. ein Transcript of Records im Falle des § 27 Abs. 3

- 2.3.3 ein Nachweis über Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 (GeR), soweit die Hochschulzugangsberechtigung oder der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss nicht in englischer Sprache erworben wurde, sowie ein Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 (GeR), soweit die Hochschulzugangsberechtigung oder der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss nicht in deutscher Sprache erworben wurde.

3. Kommission zur Qualifikationsfeststellung

- 3.1 Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 12 der Zugangskommission.

- 3.2 Die Zugangskommission kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

4. Zulassung zum Qualifikationsfeststellungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

- 4.2 Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.

- 4.3 Bewerberinnen bzw. Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens

5.1 Erste Stufe der Durchführung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens

5.1.1

¹Die Zugangskommission beurteilt anhand der schriftlichen Antragsunterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Eignung zum Masterstudium gemäß Nr. 1 besitzt. ²Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von der Zugangskommission gesichtet und in ihrer Gesamtheit selbstständig nach folgenden Kriterien und mit nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten bewertet:

1. Umfang lexikographischer Grundkenntnisse (max. 40 Punkte nach Nr. 5.1.2.1),
2. Umfang der erworbenen Kompetenzen zur sprachwissenschaftlichen Analyse (max. 40 Punkte nach Nr. 5.1.2.2),
3. Umfang praktischer Erfahrungen in der lexikographischen Arbeit (max. 20 Punkte nach Nr. 5.1.2.3).

5.1.2 ¹Die Zugangskommission kann insgesamt 100 Punkte vergeben. ²Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der in den einzelnen Kriterien vergebenen Punkte, welche gemäß den nachfolgenden Grundsätzen ermittelt werden.

5.1.2.1 ¹Im Rahmen des Kriteriums nach Nr. 5.1.1. Satz 2 Nr. 1 wird der Umfang der ECTS-Punkte, die in Modulen bzw. Lehrveranstaltungen in den Bereichen Lexikographie und Wörterbuchforschung sowie in benachbarten Disziplinen der Metalexikographie erworben wurden, bewertet. ²Pro nachgewiesenem ECTS-Punkt aus den Bereichen Lexikographie und Wörterbuchforschung werden 2 Punkte vergeben. ³Pro nachgewiesenem ECTS-Punkt aus einer benachbarten Disziplin der Metalexikographie wird 1 Punkt vergeben. ⁴Es können maximal 40 Punkte erzielt werden.

5.1.2.2 ¹Im Rahmen des Kriteriums nach Nr. 5.1.1. Satz 2 Nr. 2 wird der Umfang der ECTS-Punkte, die in Modulen bzw. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Linguistik erworben wurden, bewertet. ²Pro nachgewiesenem ECTS-Punkt aus den Bereichen Semantik, Syntax, Wortbildung, Morphologie, Pragmatik und Bindestrichlinguistik sowie Methoden der Linguistik wird 1 Punkt vergeben. ³Pro nachgewiesenem ECTS-Punkt aus linguistischen Einführungskursen sowie Kursen aus benachbarten Fächern werden 0,5 Punkte vergeben. ⁴Es können maximal 40 Punkte erzielt werden.

5.1.2.3 Im Rahmen des Kriteriums nach Nr. 5.1.1 Satz 2 Nr. 3 wird der Umfang einschlägiger Praxiserfahrung in Vollzeitbeschäftigung im Bereich lexikographischer Arbeit (Arbeit in Verlagen, Arbeit in einem akademischen Wörterbuchprojekt, Arbeit an Websites, Praktikum in einem Wörterbuchprojekt, Praktikum in der Websiteprogrammierung) wie folgt bewertet:

- a) 0 Punkte, wenn keine Erfahrung in einem der fünf Bereiche nachgewiesen werden kann,
- b) 5 Punkte für Praktikumserfahrung in einem der fünf Bereiche im Umfang zwischen zwei und sechs Wochen,
- c) 10 Punkte für Praktikumserfahrung in einem der fünf Bereiche im Umfang von mehr als 6 Wochen,
- d) 15 Punkte für Arbeitserfahrung in einem der fünf Bereiche im Umfang zwischen 3 und 12 Monaten,
- e) 20 Punkte für Arbeitserfahrung in einem der fünf Bereiche im Umfang von mehr als 12 Monaten;

im Falle des Nachweises von Erfahrung in mehreren Bereichen wird deren Dauer addiert, wobei in der Summe nicht mehr als 20 Punkte vergeben werden können.

5.1.3 ¹Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens 80 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung, ungeeignete Bewerberinnen und Bewerber mit weniger als 50 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid. ²Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber, die im Bereich von 79 - 50 Punkten liegen, werden schriftlich oder elektronisch zu einem Qualifikationsfeststellungsgespräch nach Ziffer 5.2 eingeladen (Zweite Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens).

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens

5.2.1 ¹Der Termin für das Qualifikationsfeststellungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ²Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber einzuhalten. ³Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme an dem Qualifikationsfeststellungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

5.2.2 ¹Das Qualifikationsfeststellungsgespräch ist für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Qualifikationsfeststellungsgespräch kann mit Zustimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch durchgeführt werden. ³Das Qualifikationsfeststellungsgespräch umfasst eine Dauer von ca. 30 Minuten und soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie bzw. er in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht. ⁴Die Qualifikationsfeststellungsprüfung erstreckt sich auf folgende Kriterien:

1. Qualität der Lexikographischen und terminographischen Grundkenntnisse (max. 12 Punkte nach **Tabelle 1**),
2. Qualität der Kompetenzen in linguistischen Analysen (max. 12 Punkte nach **Tabelle 1**),
3. Qualität der praktischen Erfahrungen in der lexikographischen Arbeit (max. 6 Punkte nach **Tabelle 2**).

Tabelle 1

Sehr gut	12-11 Punkte
Gut	10-9 Punkte
Befriedigend	8-7 Punkte
Ausreichend	6-5 Punkte
Mangelhaft	4-0 Punkte

Tabelle 2

Sehr gut	5-6 Punkte
Gut	4 Punkte
Befriedigend	3 Punkte
Ausreichend	2 Punkte
Mangelhaft	1 Punkt

5.2.3 ¹Das Qualifikationsfeststellungsgespräch wird von zwei Mitgliedern der Zugangskommission durchgeführt. ²Jedes der Mitglieder vergibt auf das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsgesprächs maximal 30 Punkte gemäß der Aufteilung nach Ziffer 5.2.2 Satz 4. ³Die Punktzahl des Qualifikationsfeststellungsgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen nach Satz 2, wobei sich aus der Berechnung ergebende Nachkommastellen aufgerundet werden.

5.2.4 ¹Die Gesamtpunktezahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers ergibt sich aus der Summe der Punktzahlen nach Ziffern 5.1 und 5.2. ²Nr. 5.1.3 gilt entsprechend.

5.2.5 ¹Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Ein Ablehnungsbescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- 5.3 Die Bewerberin bzw. der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.
- 5.4 Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern und soweit sich der Masterstudiengang mit Auswirkung auf die Qualifikationsfeststellungsentscheidung nicht wesentlich geändert hat.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in der ersten und in der zweiten Stufe ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Zugangskommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen bzw. Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die Themen des Gesprächs mit den Bewerberinnen bzw. Bewerbern und die wesentlichen Gründe für die Entscheidung ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Bewerberinnen bzw. Bewerber, die den Nachweis der Eignung für das Masterstudium nicht erbracht haben, können auf Basis der bereits bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen einmal erneut die Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren beantragen.

Anlage II Studienverlaufsplan

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modul-note
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.		
1. Fachsemester: Basismodule												
Basismodul B1	Lexikographische Grundlagen	E-Learning				10	10				Aufgaben bzw. Essays je nach Lerneinheit ^{1 2}	0
Basismodul B2-1 (Heimmodul)	Seminar/Kurs Anglistik				2	5	5			Klausur (60-90 Min.) <i>oder</i> Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) ²	1	
Basismodul B2-2 (Heimmodul)	Seminar/Kurs Germanistik				2	5	5			Klausur (60-90 Min.) <i>oder</i> Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) ²	1	
Basismodul B3-1 ³	Sprachkurs Englisch	vgl. APO/SprZ ⁴				(5)	5				vgl. APO/SprZ ⁵	1
Basismodul B3-2 ³	Sprachkurs Deutsch	vgl. APO/SprZ ⁴				(5)	5				vgl. APO/SprZ ⁵	1
Basismodul B3-3 ³	Sprachkurs Portugiesisch	vgl. APO/SprZ ⁴				(5)	5				vgl. APO/SprZ ⁵	1
Basismodul B3-4 ³	Sprachkurs Spanisch	vgl. APO/SprZ ⁴				(5)	5				vgl. APO/SprZ ⁵	1
Basismodul B3-5 ³	Sprachkurs Französisch	vgl. APO/SprZ ⁴				(5)	5				vgl. APO/SprZ ⁵	1
Basismodul B3-6 ³	Sprachkurs Ungarisch	vgl. APO/SprZ ⁴				(5)	5				vgl. APO/SprZ ⁵	1
Basismodul B3-7 ³	Sprachkurs Italienisch	vgl. APO/SprZ ⁴				(5)	5				vgl. APO/SprZ ⁵	1
Basismodul B3-8 ³	Sprachkurs Polnisch	vgl. APO/SprZ ⁴				(5)	5				vgl. APO/SprZ ⁵	1
Im ersten Fachsemesters sollen die Studierenden gemäß Ziffer 3.2 Consortium Agreement Leistungen im Umfang von 25 - 30 ECTS-Punkten erbracht haben, bevor das Studium im zweiten Fachsemester fortgesetzt wird.												
2. Fachsemester: Aufbaumodule												
Aufbaumodul A1 ³	Hauptseminar: Metalexikographie				2	(5)		5			Klausur (60-90 Min.) <i>oder</i> Klausur (45 Min.) und Hausarbeit (10-15 S.) <i>oder</i> Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) <i>oder</i> Hausarbeit (15-20 Seiten) ²	1
Aufbaumodul A2 ³	Hauptseminar: Geschichte der Lexikographie				2	(5)		5			Klausur (60-90 Min.) <i>oder</i> Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) <i>oder</i> Hausarbeit (15-20 Seiten) ²	1
Aufbaumodul A3 ³	Hauptseminar: Datenmodellierung und Datenpräsentation in der digitalen Lexikographie				2	(5)		5			Klausur (60-90 Min.) <i>oder</i> Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) <i>oder</i> Hausarbeit (15-20 Seiten) ²	1
Aufbaumodul A4 ³	Hauptseminar: Wörterbuchbenutzungsforschung				2	(5)		5			Klausur (60-90 Min.) <i>oder</i> Klausur (45 Min.) und Hausarbeit (10-15 S.) <i>oder</i> Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) <i>oder</i> Hausarbeit (15-20 Seiten) ²	1
Aufbaumodul A5 ³	Hauptseminar:				2	(5)		5			Klausur (60-90 Min.) <i>oder</i>	1

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.		
	Fachlexikographie und Terminographie										Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) ²	
Aufbaumodul A6 ³	Hauptseminar: Computerlexikographie				2	(5)		5			Klausur (60-90 Min.) oder Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) ²	1
Aufbaumodul A7 ³	Hauptseminar: Wörterbücher bei der Übersetzung				2	(5)		5			Klausur (60-90 Min.) oder Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) ²	1
Aufbaumodul A8 ³	Hauptseminar: Lexikographie und Lexikologie				2	(5)		5			Klausur (60-90 Min.) oder Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) ²	1
Aufbaumodul A9 ³	Hauptseminar: Wörterbuchplanung und Wörterbucherstellung				2	(5)		5			Klausur (60-90 Min.) oder Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) ²	1
Aufbaumodul A10 ³	Hauptseminar: Lernerlexikographie				2	(5)		5			Klausur (60-90 Min.) oder Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) ²	1
3. Fachsemester: Praxis- und Vertiefungsmodule												
Vertiefungsmodul V1	Kolloquium mit Vorträgen: Ausgewählte Probleme des Wörterbuchs, der Lexikographie und der Wörterbuchforschung					10			10		Portfolio (Rezension und 3 Essays (je 5-10 Seiten))	1
Vertiefungsmodul V2-1 (Heimmodul)	Hauptseminar zur Lexikographie (Anglistik)				2	5			5		Klausur (60-90 Min.) oder Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) ²	1
Vertiefungsmodul V2-2 (Heimmodul)	Hauptseminar zur Lexikographie (Germanistik)				2	5			5		Klausur (60-90 Min.) oder Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) ²	1
Vertiefungsmodul V3 Praxismodul	Praktikum					10			10		Praktikumsbescheinigung und Praktikumsbericht (5-10 Seiten)	0
4. Fachsemester: Masterarbeit												
Masterarbeit	Masterarbeit					30				30	Masterarbeit (60-80 Seiten)	1
	Begleitseminar				1							
Summe SWS und ECTS-Punkte		0-3	4-8		21-23	120	25-30⁶	30-35⁶	30	30		

¹ Hierbei handelt es sich um ein von allen Kooperationspartnern gemeinsam angebotenes E-Learning-Modul mit semesterbegleitenden Einzelaufgaben.

² Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden jeweils gewählten Lehrveranstaltung bzw. des Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

³ Aus dem Bereich der Basismodule B3 sind mindestens 5 und maximal 10 ECTS-Punkte zu erbringen. Aus dem Bereich der Aufbaumodule sind mindestens 30 bzw. 35 ECTS-Punkte (abhängig von der Wahl im Basismodul B3) zu erbringen. Weitere Aufbaumodule können zusätzlich belegt werden.

- ⁴ Die Wahl der Kurse hängt von den individuellen Sprachvoraussetzungen ab und ist im Rahmen einer Studienberatung festzulegen. Die angebotenen Lehrveranstaltungen können dem Kursverzeichnis des Sprachenzentrums entnommen werden.
- ⁵ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden gewählten Lehrveranstaltung und dem Kursverzeichnis des Sprachenzentrums zu entnehmen. In der Regel schließen die Sprachkurse mit einer Abschlussklausur (90-120 Min.) ab.
- ⁶ Der tatsächliche Workload pro Semester ist abhängig von der Wahl der Studierenden in Bezug auf den jeweiligen Umfang der Belegung von Modulen im Bereich der Basismodule 3 und der Aufbaumodule